

**18.12.98**

R

**Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung (BazBV)****A. Zielsetzung**

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank wird ab dem 1. Januar 1999 nicht mehr festgesetzt werden, weil die Währungskompetenz von der Deutschen Bundesbank auf die Europäische Zentralbank übergehen wird. Er wird allerdings in Verträgen und Vorschriften als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet und ist deshalb durch § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes durch den Basiszinssatz ersetzt worden. Dieser entspricht dem Diskontsatz bei Ablauf des 31. Dezember 1998 und soll danach entsprechend den Veränderungen einer Bezugsgröße schwanken. Dies soll dasjenige Steuerungsmittel der Europäischen Zentralbank sein, das dem Diskontsatz nach seiner Aufgabe, Änderungshäufigkeit und Wirkungsweise als Bezugsgröße am ehesten entspricht. Das ist der Zinssatz der längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (LRG-Satz). Dieser Zinssatz wird im Gesetz selbst nicht bestimmt und muß noch durch Rechtsverordnung der Bundesregierung als Bezugsgröße bestimmt werden.

**B. Lösung**

Erlaß einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates, die den Zinssatz der längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (LRG-Satz) der Europäischen Zentralbank als Bezugsgröße für den Basiszinssatz bestimmt.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner

**E. Sonstige Kosten**

Keine Kosten und Preiswirkungen.

**Bundesrat**

**Drucksache 1000/98**

**18.12.98**

R

**Verordnung**  
der Bundesregierung

---

**Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung (BazBV)**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
031 (121) - 680 11 - Ba 5/98

Bonn, den 18. Dezember 1998

An den  
Präsidenten des Bundesrates

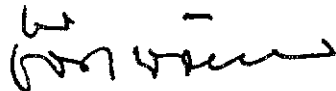
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung (BazBV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. v. ...' with a stylized flourish at the end.

Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung (BazBV)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Bezugsgröße für den Basiszinssatz

Als Bezugsgröße für den Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes wird der Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) bestimmt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

(Verkündungsformel)

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

1. Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank wird ab dem 1. Januar 1999 nicht mehr festgesetzt werden, weil die Währungskompetenz von der Deutschen Bundesbank auf die Europäische Zentralbank übergehen wird. Er wird allerdings in Verträgen und Vorschriften als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet und ist deshalb durch § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes durch den Basiszinssatz ersetzt worden. Dieser entspricht dem Diskontsatz bei Ablauf des 31. Dezember 1998 und soll danach entsprechend den Veränderungen einer Bezugsgröße schwanken. Dies soll dasjenige Steuerungsmittel der Europäischen Zentralbank sein, das dem Diskontsatz nach seiner Aufgabe, Änderungshäufigkeit und Wirkungsweise als Bezugsgröße am ehesten entspricht.

Der Diskontsatz ist der Satz, zu dem sich die Kreditinstitute bei der Deutschen Bundesbank im Rahmen individueller Kontingente durch Rediskontierung von Handelswechseln mit einer maximalen Restlaufzeit von 90 Tagen refinanzieren können. Diese Form des Notenbankzugangs wird es in Stufe 3 der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nicht mehr geben. Am ehesten vergleichbar damit sind die vom Europäischen Zentralbankensystem ab Stufe 3 ausgeführten regelmäßigen Refinanzierungsgeschäfte mit dreimonatiger Laufzeit, über die den Banken im monatlichen Abschlußrhythmus längerfristige Refinanzierungsmittel - dann allerdings zu marktorientierten, also wohl über dem bisherigen Diskontsatz angesiedelten Zinssätzen - zur Verfügung gestellt werden. Diesem sog. Basistender kommt die Funktion zu, das im Wege des 14tägigen Hauptrefinanzierungsinstruments vergleichsweise kurzfristig umzuschlagende Refinanzierungsvolumen zu entlasten und dem Bankensystem eine Art Grundversorgung mit Zentralbankgeld zu gewährleisten. Auf diese Weise wird zur Verstetigung des Geldmarktes und zur Dispositionssicherheit insbesondere kleinerer Banken beigetragen, so wie das derzeit beim Rediskontkredit der Fall ist. Von daher soll der Zinssatz für die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte als Bezugsgröße für den Basiszinssatz bestimmt werden.

2. Die Bestimmung des Zinssatzes für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank als Bezugsgröße für den Basiszinssatz ist nach § 1 Abs. 2 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates möglich. Diese soll erlassen werden. Dabei soll der Zinssatz mit einer plakativen amtlichen Kurzbezeichnung versehen werden, damit er leichter zitiert werden kann. Diese lautet: LRG-Satz.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu §1 - Bezugsgröße für den Basiszinssatz**

§ 1 bestimmt, daß der Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank Bezugsgröße für den Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes ist. Der Zinssatz wird mit der plakativen amtlichen Kurzbezeichnung „LRG-Satz“ versehen.

In den Übergangsbestimmungen zum geldpolitischen Instrumentarium der EZB ist vorgesehen, daß das erste längerfristige Refinanzierungsgeschäft drei Tender mit Laufzeiten von 42, 70 und 105 Tagen umfaßt. Für die Veränderung des Basiszinssatzes ist der Zinssatz des Tenders mit einer Laufzeit von 105 Tagen maßgeblich, weil dieser Tender der üblichen dreimonatigen Laufzeit des Basistenders am nächsten kommt.

Bei Zinstendern kann die Zuteilung entweder zu einem einheitlichen Satz oder zu mehreren Sätzen vorgenommen werden. Bei der Zuteilung zu einem einheitlichen Bietungssatz (sog. „holländisches“ Zuteilungsverfahren) erfolgt die Zuteilung bei allen zum Zuge kommenden Geboten zum marginalen Zinssatz, also dem Zinssatz, bei dem der gesamte Zuteilungsbetrag erreicht wird. Dieser ist für die Änderung des Basiszinssatzes maßgeblich. Bei einer Zuteilung nach dem sog. „amerikanischen“ Zuteilungsverfahren erfolgt die Zuteilung zu den individuellen Bietungssätzen. Auch hier kommt es für die Berechnung der Änderung des Basiszinssatzes auf den marginalen Zinssatz an. Damit ist für die Zwecke der Berechnung der Änderung des Basiszinssatzes stets der marginale Zinssatz maßgeblich, unabhängig davon, welches Zuteilungsverfahren - holländisches oder amerikanisches - gewählt wird.

### **Zu § 2 - Inkrafttreten**

Die Verordnung soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

**05.02.99**

**Beschluß**  
**des Bundesrates**

---

**Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung (BazBV)**

Der Bundesrat hat in seiner 734. Sitzung am 5. Februar 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.